

## **Sachstand Gespräche zur Finanzierung der Frühförderung/IFF während der Zeit des Betretungsverbots**

Diese Optionen zeichnen sich ab:

1. Fortzahlung der personellen und sächlichen Aufwendungen bei Einsatz des Personals in anderen Eingliederungshilfe Leistungsgebieten, z.B. in besonderen Wohnformen (Variante FW).
2. Finanzierung der Aufwendungen über das SodEG, wobei die Landschaftsverbände auch eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90% im Rahmen der SodEG Leistungen finanzieren würden. (Basis: Einnahmen aus EGH 2019, Verpflichtungen gemäß SodEG, Kurzarbeitergeld (60 – 67%), Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 90% durch die LV).

Zu 1.: Dieses Option wäre in der Umsetzung relativ einfach zu handhaben und böte sich insbesondere für die Träger an, die selber auch Träger von Wohnangeboten sind oder davon ausgehen, dass ihr Personal in den EGH Angeboten anderer Träger gebraucht und eingesetzt werden kann. Es wäre ein ähnliches Modell wie es im Bereich der EGH Leistungen WfbM / Amb. Betreutes Wohnen angewandt wird. Die Jugenddezernate der Landschaftsverbände halten dieses Modell für den Bereich Frühförderung /IFF (derzeit) nicht für anwendbar, da im Bereich der Frühförderung das System der Fördereinheiten gilt. Die FW hält dieses Argument für nicht schlüssig.

Zu 2.: Das von den Landschaftsverbänden favorisierte Modell würde für die Mitarbeiter Kurzarbeit bedeuten, für die Träger aber nach dem Berechnungsmodell der Landschaftsverbände eine Kostendeckung der in dieser Phase entstehenden Aufwendungen ermöglichen. Dem stehen derzeit noch rechtliche Unklarheit rund ums SodEG entgegen (z.B. Verhältnis Kurzarbeit und Leistungsverpflichtung nach SodEG,).

Zum weiteren Verfahren: Die Landschaftsverbände streben zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine einheitliche Positionierung zur Auslegung des SodEG an (einige Leistungsbereiche haben eine ähnliche Finanzierungssystematik z.B. in den Bereichen Assistenzleistungen für Kinder, Schulbegleitung). Ein entsprechendes Papier sollte gestern vorliegen, es scheint aber noch Zeit zu brauchen. Das MAGS hat eine klärende Aussage zu der Variante 2 zugesagt (Auslegung von SodEK, Kurzarbeit, Arbeitsrechtliche Aspekte). Das MAGS will zudem in Absprache mit den gesetzlichen Krankenkasse NRW beim zuständigen Bundesministerium eine Auslegung des SodEG anzufragen, die es erlaubt auch die medizinisch – therapeutischen Leistung im Rahmen des §46 SGB IX unter SodEG fassen zu können.